

# **Satzung des Fördervereins für die Erhaltung der Dorfkirche in Dehlitz/Saale**

## **§1**

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Erhaltung der Dorfkirche Dehlitz/Saale e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz am Ort der Verwaltung oder Sitz des Vorstandes.
3. Das Geschäftsjahr ist Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zwecke des Vereins**

Zwecke des Vereins im Sinne von § 52 Absatz 2 AO sind die folgenden:

1. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege

Dieser Zweck wird erreicht durch die Beschaffung finanzieller Mittel für bauliche Erhaltungsmaßnahmen im Außen- und Innenbereich des Kirchengebäudes in enger Abstimmung mit dem Kirchspiel Rippachtal sowie die Förderung und aktive Beteiligung an baulichen Maßnahmen der Kirchgemeinde, welche dem Erhalt des Kirchengebäudes und der Außenanlage dienen.

2. die Förderung von Kunst und Kultur

Dieser Zweck wird erreicht durch die Organisation von monatlichen Konzerten und sonstigen künstlerischen Veranstaltungen in der Kirche im Zeitraum April bis Dezember.

3. die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde

Dieser Zweck wird erreicht durch die Organisation und / oder Förderung des jährlichen Pflingstbierfestes in den Gemeinden Dehlitz a. d. Saale und den angrenzenden Nachbargemeinden, um damit ein altes regionales Brauchtum in der Gemeinde Dehlitz a. d. Saale in der Pflingstzeit zu erhalten.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke entsprechend dieser Vorschrift verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus

Vereinsmitteln; mit Ausnahme des Ersatzes für Auslagen und Aufwendungen für Vereinszwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins sind:

- a) fördernde Mitglieder
- b) ordentliche Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

2. Die Mitgliedschaft können natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, juristische Personen sowie sonstige Vereinigungen des öffentlichen und privaten Rechts erwerben, die bereit sind, den Verein durch einen regelmäßigen Betrag zu unterstützen und diese Satzung anerkennen.

3. Für den Erwerb der Mitgliedschaft als förderndes Mitglied genügt eine formlose Beitrittserklärung. Sie wird durch den Vorstand schriftlich bestätigt.

4. Über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entscheidet der Vorstand aufgrund der an ihn gerichteten schriftlichen Anmeldung zur Aufnahme, indem der Anmeldende sich zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet.

5. Personen, die sich in hervorragender Weise für den Verein und dessen Zweck verdient gemacht haben, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

### **§ 4**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird beendet:

- a) durch Tod
- b) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden muß
- c) durch förmliche Ausschließung bzw. Streichung von der Mitgliederliste

2. Ein förderndes Mitglied, das die Beitragszahlung einstellt und trotz Erinnerung nicht wieder aufnimmt, wird von der Mitgliederliste gestrichen. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Der Ausschluss eines fördernden

Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Zum Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes bedarf es des Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der in der Versammlung anwesenden Mitglieder.

4. Bei seinem Ausschluss aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden jährliche Mitgliedsbeiträge erhoben, die jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Der Vorstand kann die Höhe des Mitgliedsbeitrages im einzelnen Fall bei Vorliegen anzuerkennender Gründe herabsetzen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Unter den Mitgliedern des Vorstands soll ein ordentliches Mitglied des Gemeindegemeinderates der Kirchengemeinde Dehlitz-Lösau sein. Der Vorstand kann bis zu zwei Mitgliedern in den Vorstand kooptieren.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden vertreten.

3. Der Vorstand übt sein Amt ehrenamtlich aus.

## **§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen worden sind.

2. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellen des Jahresabschlusses.
- c) Beschlussfassung über den Ausschluss von der Mitgliederliste
- d) Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Der von ihm erstellte Jahresabschluss und der Bericht ist von einer neutralen Person (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder ähnliches) zu prüfen.

## **§ 9**

### **Wahl, Amtsdauer, Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes**

1. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, kann die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Vorstandes einen Nachfolger wählen.
3. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, zu denen vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, vier Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen ist. Über die Sitzungen sind Protokolle anzufertigen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. im Falle seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
5. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

## **§ 10**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den ordentlichen Mitgliedern zusammen. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Juristische Personen und Personenvereinigungen gelten als ein Mitglied.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) Genehmigung des im Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes
- b) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
- c) Ausschluss ordentlicher Mitglieder
- d) Wahl des Vorstandes
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderung und über die Auflösung des Vereins
- f) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

## **§ 11**

### **Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung soll sich zu mindestens einer Sitzung im Jahr zusammenfinden. Die Einladung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor Beginn der Versammlung. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung ergänzt werden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder 1/3 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Für zweckändernde Beschlüsse über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Im Fall der Zweckänderung hat der neue Vereinszweck gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiet christlicher Kulturgüter in Sachsen-Anhalt zu liegen, die kulturhistorisch von Bedeutung sind.
4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift durch eine von der Versammlung gewählte Person aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und ihrem Verfasser zu unterschreiben.

## **§ 12**

### **Auflösung des Vereins**

Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks, fällt das verbleibende Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Dehlitz-Lösau bzw. an deren Rechtsnachfolger, die es unmittelbar und ausschließlich für ihre Satzungszwecke zu verwenden haben, sofern eine weitere Förderung für den Erhalt der Kirche Dehlitz nicht möglich sein sollte.

**§ 13**  
**Stellung des Finanzamtes**

Beschlüsse über Satzungsänderung und der Beschluss über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

**§ 14**  
**Sonstige Bestimmungen**

1. Für sämtliche Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein Schiedsgericht, das folgendermaßen gewählt wird:

Zunächst bestimmt jede Partei einen Schiedsrichter. Erfüllt eine Partei das Verlangen der anderen Partei, einen Schiedsrichter zu benennen nicht innerhalb von zwei Wochen, so entscheidet der von der anderen Partei benannte Schiedsrichter als Alleinschiedsrichter. Die Entscheidungen der Schiedsrichter erfolgen einstimmig. Kommt eine einstimmige Entscheidung nicht zustande, wählen die beiden Schiedsrichter einen Obmann, der dann endgültig entscheidet. Der Vorstand stellt eine Schiedsgerichtsordnung auf, die von der Mitgliederversammlung zu verabschieden ist.

2. Änderungen dieser Satzung bedürfen der Schriftform.

Diese geänderte Satzung wurde angenommen durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 13. April 2018 in Dehlitz a. d. Saale und trifft zum benannten Datum in Kraft.